# 26/SN-344/4ENXH GB-Stellung rabne runn Enswarf gescannt

2611N-341/NS

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock, TEL.01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 17. Oktober 2005 Zahl ZA - 932/2005

Betriff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der

Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschul-

gesetz 2005)

Zu Zl. 13.480/0002-III/2/2005 vom 19. September 2005

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 erlaubt sich der Zentralausschuss wie folgt Stellung zu nehmen:

# Zu § 12:

Der Zentralausschuss regt an, den Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin als Fachmann/Fachfrau der Verwaltung einen ständigen Sitz im Hochschulrat mit beratender Stimme einzuräumen.

# Zu § 13 Abs. 1:

Der Begriff "sonstige Bediensteten" soll durch den Begriff "Verwaltungspersonal" ersetzt werden. (Den Begriff "sonstige" empfinden viele Kollegen und Kolleginnen als diffamierend.)

Dass der Rektor/die Rektorin unmittelbarer Vorgesetzte/r des Lehr- und Verwaltungspersonals ist schließt aus, dass auch andere Bedienstete (Verwaltungsdirektor, Schulwart, ...) die Funktion eines Vorgesetzten wahrnehmen.

Der Rektor/die Rektorin wäre auch unmittelbarer Vorgesetzte/r der Reinigungskräfte. Das Wort "unmittelbar" wäre zu streichen.

#### Textvorschlag:

"Der Rektor ... ist der oder die Vorgesetzte des an ..."

# Zu § 13 Abs. 2:

"Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule mit

bm:bwk

- 1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
- 2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
- der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltenden Qualifikation bestellt werden."

Die erste Bedingung "nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule" wird durch den Nachsatz "oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person" neutralisiert.

# Textvorschlag:

Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit

- 1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
- 2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
- der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

bestellt werden.

# Zu § 19:

Hier scheint der Hinweis auf einen Verwaltungsdirektor/eine Verwaltungsdirektorin mit entsprechender rechtskundlicher oder wirtschaftlicher Ausbildung erforderlich.

Die Pädagogische Hochschule entscheidet letztinstanzlich über Studienangelegenheiten hat Rechtspersönlichkeit und ist befugt eigenverantwortlich Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Ohne rechtskundige Unterstützung werden diese umfangreichen Aufgaben nur mangelhaft zu bewältigen sein.

Der Hinweis, dass der Rektor/die Rektorin den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin mit selbständigen Erledigungen betrauen kann, scheint - da selbstverständlich - entbehrlich.

Entbehrlich ist auch der Hinweis, dass er "auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors/der Rektorin unterliegt." Weisungen eines Vorgesetzten (siehe § 13) sind ohnehin gemäß § 44 BDG bzw. § 5a VBG zu befolgen.

(Johann Pauxberger)

Vorsitzender

- 1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
- 2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
- der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltenden Qualifikation bestellt werden."

Die erste Bedingung "nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule" wird durch den Nachsatz "oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person" neutralisiert.

# Textvorschlag:

Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit

- 1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
- 2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
- der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

bestellt werden.

#### Zu § 19:

Hier scheint der Hinweis auf einen Verwaltungsdirektor/eine Verwaltungsdirektorin mit entsprechender rechtskundlicher oder wirtschaftlicher Ausbildung erforderlich.

Die Pädagogische Hochschule entscheidet letztinstanzlich über Studienangelegenheiten hat Rechtspersönlichkeit und ist befugt eigenverantwortlich Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Ohne rechtskundige Unterstützung werden diese umfangreichen Aufgaben nur mangelhaft zu bewältigen sein.

Der Hinweis, dass der Rektor/die Rektorin den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin mit selbständigen Erledigungen betrauen kann, scheint - da selbstverständlich - entbehrlich.

Entbehrlich ist auch der Hinweis, dass er "auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors/der Rektorin unterliegt." Weisungen eines Vorgesetzten (siehe § 13) sind ohnehin gemäß § 44 BDG bzw. § 5a VBG zu befolgen.

(Johann Pauxberger)

Vorsitzender

# 26/SN-341/ME XXII GP- Stellungnahmo zwim Entwirf gescannt ZENTRALAUSSCHUSS

2611N-3411NS

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur A-1080 WIEN. STROZZIGASSE 2/3. Stock, TEL.01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 17. Oktober 2005 Zahl ZA - 932/2005

Betriff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der

Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschul-

gesetz 2005)

Zu Zl. 13.480/0002-III/2/2005 vom 19. September 2005

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 erlaubt sich der Zentralausschuss wie folgt Stellung zu nehmen:

# Zu § 12:

Der Zentralausschuss regt an, den Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin als Fachmann/Fachfrau der Verwaltung einen ständigen Sitz im Hochschulrat mit beratender Stimme einzuräumen.

# Zu § 13 Abs. 1:

Der Begriff "sonstige Bediensteten" soll durch den Begriff "Verwaltungspersonal" ersetzt werden. (Den Begriff "sonstige" empfinden viele Kollegen und Kolleginnen als diffamierend.)

Dass der Rektor/die Rektorin unmittelbarer Vorgesetzte/r des Lehr- und Verwaltungspersonals ist schließt aus, dass auch andere Bedienstete (Verwaltungsdirektor, Schulwart, ...) die Funktion eines Vorgesetzten wahrnehmen.

Der Rektor/die Rektorin wäre auch unmittelbarer Vorgesetzte/r der Reinigungskräfte. Das Wort "unmittelbar" wäre zu streichen.

#### Textvorschlag:

"Der Rektor ... ist der oder die Vorgesetzte des an ..."

# Zu § 13 Abs. 2:

"Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule mit

bm:bwk

# 26/SN-341/MEXXII GP-Stellungnahmo avm Entwurf gescannt

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock, TEL.01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 17. Oktober 2005 Zahl ZA - 932/2005

Ergänzung zur Stellungnahme Betrifft:

> Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

Zu Zl. 13.480/0002-III/2/2005 vom 19. September 2005

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 erlaubt sich der Zentralausschuss ergänzend Stellung zu nehmen:

Der Zentralausschuss geht davon aus, dass der Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschulen als Leiter der Dienststelle das zuständige Personalvertretungsorgan in alle Angelegenheiten des § 9 PVG einbindet und dass der Zentralausschuss vor Bewilligung des Organisationsplanes (§ 29) eingebunden wird.

Derzeit sind für die Pädagogischen Akademien und die Pädagogischen Institute im Regelfall zwei verschiedene Personalvertretungsorgane zuständig. Da die nächsten Personalvertretungswahlen erst Ende 2009 stattfinden, wird - um Neuwahlen zu vermeiden - angeregt eine gesetzliche Regelung zu erwirken, dass die bei den letzten Personalvertretungswahlen für die Bedienstenten der Pädagogischen Hochschulen zuständigen Personalvertretungsorgane, ihre Zuständigkeit für diese Bediensteten bis zum Ablauf der gesetzlichen Funktionsperiode bewahren.

(Johann Pauxberger)

Vorsitzender